



»Die neue Pensionsart macht möglich, dass jene, die bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension haben, ihre Arbeitszeit reduzieren und gleichzeitig Teilpension beziehen können. Unsere Sozialrechtsexpert:innen helfen bei allen Fragen zu diesem Thema.«

AK Präsident Erwin Zangerl



Impressum
Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

Stand: Februar 2026

SOZIALES

Arbeiterkammer Tirol
Maximilianstraße 7
6020 Innsbruck
www.ak-tirol.com
info@ak-tirol.com

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst
Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel
Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein
Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl
Landdeck, Malserstraße 11, 6500 Landdeck
Osttirol / Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz
Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte
Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz
Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

AK Servicenummer:
Tel. 0800/22 55 22

Foto: © Gallina Zhitgalova - stock.adobe.com

SOZIALES

Teilpension

Alles über die neue Pensionsart und wie sie Sie in Anspruch nehmen können

facebook.com/aktirol
 instagram.com/aktirol


WIR SIND FÜR SIE DA!

Teilpension

Die Teilpension neu ist eine neue Pensionsart, die es ab 1.1.2026 ermöglicht, Personen, die bereits einen Anspruch auf eine (vorzeitige) Alterspension haben, die Arbeitszeit zu reduzieren und gleichzeitig eine Teilpension zu beziehen. Ich kann also nicht früher in Pension gehen, sondern neben der vorzeitigen Alterspension (in Teilpension) mehr als geringfügig dazuverdienen. Da ich weiter beschäftigt bleibe, zahle ich weiter auf mein Pensionskonto ein und habe daneben mein Einkommen aus der Teilzeitbeschäftigung.

Die Voraussetzungen dafür sind:

- Anspruch auf eine (vorzeitige) Alterspension
- Reduktion der Arbeitszeit um mind. 25% - max. 75%
- eine schriftliche Vereinbarung mit dem/der Arbeitgeber:in
- ein Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt

Wichtig: Liegt bereits ein Pensionsbescheid vor, ist ein Antrag auf Teilpension ausgeschlossen.

Wie muss ich die Arbeitszeit reduzieren?

Relevant ist die Arbeitszeit, die ich in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Teilpension überwiegend geleistet habe. Ich kann auch die Arbeitszeit aus einer Teilzeitbeschäftigung (z.B. 30 Stunden) reduzieren. Aus der Altersteilzeit ist die letzte Normalarbeitszeit Basis für die Reduktion.

Höhe der Teilpension

Diese richtet sich nach der Gesamtgutschrift des Vorjahres am Pensionskonto und der Arbeitszeitreduktion:

Reduktion der Arbeitszeit	Anteil der Gesamtgutschrift
25 bis 40%	25%
41 bis 60%	50%
61 bis 75%	75%

Das Pensionskonto wird dann um den reduzierten Teil der Gesamtgutschrift geschlossen und in weiterer Folge entsprechend dem Stichtag und der Pensionsart die Abschläge

berechnet. Der andere Teil des Pensionskontos bleibt offen und wird weitergeführt, da ich durch die Teilzeitbeschäftigung weitere Gutschriften erwerbe.

Abschläge bzw. Zuschläge bei der Teilpension

Abschlag bei einer Inanspruchnahme der Teilpension bei:
Korridorpension 0,425% pro Monat (5,1% pro Jahr)
Hacklerpension 0,35% pro Monat (4,2% pro Jahr)
Schwerarbeitspension 0,15% pro Monat (1,8% pro Jahr)

Bei Inanspruchnahme der Alterspension als Teilpension erfolgt ein Zuschlag von 0,425 pro Monat (5,1% pro Jahr) für maximal 3 Jahre.

Unverändert bleibt die Möglichkeit, eine (vorzeitige) Alterspension zur Gänze in Anspruch zu nehmen oder den Pensionsantritt zur Gänze aufzuschieben.

Ab- und Zuschläge bleiben dauerhaft bestehen!

Kein Anspruch bei einer Teilpension besteht auf

- Besonderer Steigerungsbetrag
- Besonderer Höherversicherungsbeitrag
- Kinderzuschuss
- Ausgleichszulage
- Ausgleichszulagenbonus
- Pensionsbonus

Diese Leistungen erhält man ab dem Zeitpunkt, in dem man die ganze Pension in Anspruch nimmt.

Der Frühstarterbonus für Versicherte, die bereits sehr früh zu arbeiten begonnen haben, gebührt hingegen bereits ab Beanspruchung der (vorzeitigen) Alterspension als Teilpension.

Kein Ruhen der Teilpension

Die Teilpension wird auch während eines Krankengeldbezuges weiterbezahlt. Es kommt nicht zum Ruhen der Teilpension.

Wegfall der Teilpension und Meldeverpflichtung

Die Teilpension fällt dann weg, wenn die mindestens erforderliche Arbeitszeitreduktion innerhalb eines Kalenderjahres in der (den) unselbstständigen Erwerbstätigkeit(en) im Durchschnitt des Kalendermonates in mehr als 3 Kalendermonaten um mehr als 10 % unterschritten wird, jedoch erstmals mit dem 4. Kalendermonat der Unterschreitung.

ACH
TUNG

Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit fällt die Teilpension sofort weg, wenn entweder durch die Tätigkeit eine Pensionsversicherungspflicht begründet wird oder aus Tätigkeit ein Einkommen erzielt wird, welches die monatliche Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

Wiederaufleben der Pension

Wenn ich die Arbeitszeit nicht mehr überschreite oder die zusätzliche Erwerbstätigkeit aufgebe, lebt die Teilpension wieder auf, sie wird bei Erreichen des Regelpensionsalters von Amts wegen neu berechnet und um jeden Monat des Wegfallen um einen fixen Prozentsatz erhöht.

Rechtsanspruch auf Teilpension

Wichtig: Es besteht bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ein Anspruch auf eine Teilpension; allerdings benötige ich die schriftliche Vereinbarung mit dem/der Arbeitgeber:in über die Arbeitszeitreduktion! Das bedeutet, dass ohne Zustimmung des/der Arbeitgeber:in die Teilpension nicht möglich ist.

Von der Teilpension zur Vollpension

Die AK empfiehlt schon zu Beginn mit dem/der Arbeitgeber:in die geplante Dauer zu vereinbaren. Es muss ein neuerlicher Antrag gestellt werden, sobald ich nach der Teilpension die volle Pension beziehen will. Dann wird von der Pensionsversicherungsanstalt die Teilpension und die verbliebene Gesamtgutschrift zusammengeführt.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Es besteht ein Ablehnungsrecht hinsichtlich angeorderter Mehr- und Überstunden für Bezieher:innen der Teilpension.

Für die Abfertigung Alt ist als Berechnungsgrundlage das Ausmaß der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit beim selben/r Arbeitgeber:in vor Inanspruchnahme der Teilpension heranzuziehen, das gleiche gilt für die Inanspruchnahme einer Teilpension nach Altersteilzeit, Bildungskarenz, Wiedereingliederungszeit, oder Herabsetzung der Normalarbeitszeit im Rahmen der Sterbebegleitung, Begleitung schwersterkranker Kinder oder einer Pflegeteilzeit.

Weiters besteht der Anspruch auf Abfertigung Alt auch bei Selbstkündigung, wenn der/die Arbeitnehmer:in eine Teilpension im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu einer/m anderen Arbeitgeber:in in Anspruch nimmt.